

**SEB Investment GmbH
Frankfurt am Main**

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung SEB Rentenfonds (künftig SEB Total Return Bond Fund)

Namensänderung des Sondervermögens / Umstellung auf das novellierte Investmentgesetz / Verwendung der auf das novellierte Investmentgesetz angepassten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die von der SEB Investment GmbH aufgelegten richtlinienkonformen Sondervermögen, Durchführung von Kostenänderungen sowie Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen

Die SEB Investment GmbH hat beschlossen, den Namen des richtlinienkonformen Sondervermögens SEB Rentenfonds in SEB Total Return Bond Fund zu ändern, die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) dieses Sondervermögens auf das novellierte Investmentgesetz anzupassen und hierfür die ebenfalls auf das novellierte Investmentgesetz angepassten Allgemeinen Vertragsbedingungen für richtlinienkonforme Sondervermögen zu verwenden, die unten dargestellten Kostenanpassungen vorzunehmen sowie die unten dargestellten Änderungen der BVB umzusetzen.

Die neuen Besonderen Vertragsbedingungen des SEB Total Return Bond Fund (derzeit noch SEB Rentenfonds) orientieren sich an dem erstellten Muster für richtlinienkonforme Sondervermögen des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., welches mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgestimmt wurde. Die bisherige Anlagepolitik des SEB Total Return Bond Fund (derzeit noch SEB Rentenfonds) wurde inhaltlich unverändert in den neuen Besonderen Vertragsbedingungen übernommen.

Im Einzelnen ergeben sich die nachfolgenden wesentlichen Änderungen der BVB des SEB Total Return Bond Fund (derzeit noch SEB Rentenfonds) aufgrund der Umstellung auf das novellierte Investmentgesetz:

In § 1 Ziffer 1 der BVB wird die beispielhafte Aufzählung der für den Fonds erwerblichen Wertpapiere gestrichen. Der vormalige § 1 Nr. 7 der BVB entfällt. Im § 2 der BVB wird der Absatz 7 gestrichen. Zudem wurde die Ausstellerliste in § 2 Absatz 6.2 der BVB um Bulgarien und Rumänien erweitert.

Zudem entfällt der Anhang „Liste der Börsen mit amtlichem Markt und der anderen organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“.

Im Zuge der Anpassung der Vertragsbedingungen auf das novellierte Investmentgesetz werden zugleich die nachfolgend dargestellten Anpassungen vorgenommen:

§ 3 der BVB, der bisher einen Anlageausschuss vorsah, wurde ersatzlos gestrichen. In § 3 der BVB n.F. wird die generelle Möglichkeit zur Bildung von Anteilklassen vorgesehen, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Hierdurch ergeben sich weitere Anpassungen der BVB, z.B. bei der Regelung zum Ausgabe- und Rücknahmepreis“ (§ 5 Absatz 2 der BVB n.F.), bei den

Kostenregelungen in § 6 Absatz 1 BVB n.F. sowie bei der Regelung zur Ertragsverwendung (§ 7 der BVB n.F.). Im übrigen wurde in § 6 der BVB ein neuer Absatz 2 eingefügt, der es der Gesellschaft erlaubt, in den Fällen in den für das Sondervermögen streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für das Sondervermögen vereinnahmten Erträge zu berechnen.

Nachfolgend sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die von SEB Investment GmbH aufgelegten richtlinienkonformen Sondervermögen abgedruckt, die ab Umstellung auf das novellierte InvG für den SEB Total Return Bond Fund (derzeit noch SEB Rentenfonds) gültig sind. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen werden auch verwendet, soweit richtlinienkonforme Sondervermögen in der novellierten Fassung des InvG neu aufgelegt werden.

Ferner sind nachfolgend auch die vollständigen BVB des SEB Total Return Bond Fund (derzeit noch SEB Rentenfonds) abgedruckt, die ab dem 01. Dezember 2008 gültig sind.